



Information für kirchliche Einrichtungen im Erzbistum: Umwidmung von Frequenzbereichen – Manche Funkmikrofone ab 2017 nicht mehr verwendbar

Liebe Kolleginnen und Kollegen

in den Pfarreien und kirchlichen Einrichtungen der Erzdiözese,

mit dieser Handreichung informieren wir Sie über die „Umwidmung von Frequenzbereichen“, die möglicherweise Auswirkungen auf Ihre Funk-Mikrofonanlagen hat. Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Hotline der IT: 089 / 2137 - 1700

Hintergrund

Bund und Länder haben entschieden, den Frequenzbereich 694 bis 790 MHz an den Mobilfunk zu vergeben. Im Rahmen der „Digitalen Dividende II“ sollen diese Frequenzen ab etwa Mitte 2017 regional und ab Mitte 2018 bundesweit für mobiles Breitband zur Verfügung stehen. Drahtlose Funkanlagen, die in dem oben genannten Frequenzbereich betrieben werden, können und dürfen dann nicht mehr verwendet werden.

1. Welche Anlagen sind von der Änderung betroffen?

Die Umstellung betrifft alle mobilen Funkanlagen, die im Bereich 694 bis 790 MHz betrieben werden. Ob Ihre Anlage betroffen ist, können Sie der Bedienungsanleitung entnehmen. Außerdem steht sie in der Regel auf einem an der Anlage angebrachten Aufkleber. Falls Sie den Frequenzbereich nicht finden, rufen Sie am besten beim Hersteller an (bitte Seriennummer bereithalten) und fragen dort nach.

2. Was ist zu tun, wenn die Anlage betroffen ist?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten:

- Die Anlage wird ersetzt. Die alte Anlage bzw. Anlagenteile werden entsorgt und eine neue Anlage bzw. Anlagenteile angeschafft. Möglicherweise muss auch weitere Hardware (z.B. Antennen, Verteiler oder Kabel) erneuert werden.
- Die Anlage wird umgerüstet. Ob dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist, muss im Einzelfall geprüft werden.

Für beide Fälle gilt: Bitte setzen Sie sich mit dem Lieferanten Ihrer Anlage in Verbindung. Er kann Ihnen sagen, ob eine Umrüstung möglich ist bzw. ob und welche Anlagenteile und weitere Hardware-Komponenten neu angeschafft werden müssen. Sollte der Lieferant nicht mehr am Markt sein, erhalten Sie Unterstützung bei der Hotline des EOM.

Wenn sich herausstellt, dass die Anlage oder Anlagenteile ersetzt werden müssen, kümmern Sie sich bitte selbst um die Neuanschaffung. Die Anlagen sind im Fachhandel erhältlich. Ausgemusterte Anlagen und Anlagenteile sollten fachgerecht entsorgt werden.

3. Wann erfolgt die Umstellung?

Im Moment besteht noch kein dringender Handlungsbedarf. Wir empfehlen Ihnen jedoch, die Entwicklung zu beobachten und sich auf die Umstellung vorzubereiten, um bei Bedarf kurzfristig reagieren zu können.

Nach derzeitigem Planungsstand können die Anlagen in den oben genannten Frequenzen noch bis 31. Dezember 2016 ohne Einschränkung genutzt werden. Dann erfolgt die neue Kanalbelegung schrittweise, zunächst in den Ballungsräumen und dann in den Mittelzentren und in der Fläche. Je nach Einsatzort wird die Umstellung also zu unterschiedlichen Terminen erfolgen. Jeweils aktuelle Informationen erhalten Sie z.B. unter <http://www.sos-save-our-spectrum.org/> in der Rubrik „Informationen für Anwender“.

Bei Bedarf werden wir Sie zusätzlich über das Intranet über weitere nötige Schritte informieren.



4. Was passiert, wenn man gar nichts tut?

Im ungünstigsten Fall verwenden Sie dann ab einem bestimmten Zeitpunkt eine Anlage, deren Nutzung nicht mehr zulässig ist. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass es ab 2017 zu Störungen kommt und Ihre Anlage nicht mehr einwandfrei funktioniert.

5. Müssen die Eigentümer die Umstellungskosten selbst tragen?

Nutzern, denen durch die Umwidmung von Frequenzen Umstellungskosten entstehen, gewährt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur eine Entschädigung. Die Beantragung dieser Ausgleichszahlungen erfolgt über die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV). Eine Antragstellung ist voraussichtlich bis 31. Dezember 2019 möglich. Antragsberechtigt sind die Eigentümer von Anlagen, für die die folgenden Bedingungen zutreffen:

- Der Anschaffungswert liegt bei 410 Euro oder mehr.
- Die Anlage wurde zwischen 1. Januar 1997 und 31. März 2015 angeschafft. (Dieser Zeitraum gilt speziell u.a. für kirchliche Organisationen.)
- Es liegt eine gültige Frequenzzuteilung vor. (Sie können davon ausgehen, dass dies der Fall ist, da die entsprechenden Anlagen in Deutschland nur verkauft werden dürfen, wenn eine solche Zulassung vorliegt.)

Alle weiteren Informationen zu den Ausgleichszahlungen sowie die digitalen Formulare zur Antragstellung finden Sie auf der Website der BAV unter www.bav.bund.de. Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an die Hotline des EOM.

6. Zusatzhinweis: Funkanlagen im Bereich 790 bis 862 MHz dürfen seit 1. Januar nicht mehr verwendet werden

Anlagen, die auf den Frequenzbereich 790-862 MHz eingestellt sind, können ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr genutzt werden. Die Umwidmung dieser Frequenzen wurde bereits 2007 beschlossen; die entsprechenden Frequenzen wurden ab 2010 umgestellt. Sollten Sie noch eine solche Anlage in Betrieb haben, setzen Sie sich bitte schnellstmöglich mit der EOM-Hotline in Verbindung.

(Veröffentlicht im Dezember 2015)

Sie benötigen Unterstützung?

Die oben zusammengestellten Informationen sollen Ihnen ermöglichen, die Auswirkungen der Frequenzänderung auf die von Ihnen verwendete Anlage einschätzen zu können und die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen.

Sollten Sie mit einem der beschriebenen Punkte nicht zurechtkommen, hilft Ihnen die Hotline gerne weiter. Bitte halten Sie in diesem Fall außer der Angabe der Pfarrei bzw. Einrichtung und dem Namen des zuständigen Ansprechpartners auch die technischen Daten zu Ihrer Mikrofonanlage bereit, damit auf dieser Basis ein Ticket eröffnet werden kann.

Sie erreichen die IT der Erzdiözese über die Hotline unter Tel. 089 / 21 37 - 1700

